Was müssen Sie als Unternehmer bei der Pkw-Nutzung steuerlich beachten?

Sehr geehrte Mandantin,  
sehr geehrter Mandant,

nutzen Sie Ihren Pkw sowohl für private als auch für berufliche Zwecke? Dann sollten Sie wissen, ob Sie den Wagen Ihrem Privat- oder dem Betriebsvermögen zuordnen müssen und welche einkommen- und umsatzsteuerlichen Folgen die Zuordnung hat.

Ist der Pkw komplett dem Betriebsvermögen zuzuordnen, können Sie z.B. alle damit zusammenhängenden Aufwendungen als Betriebsausgaben abziehen. Dafür müssen Sie jedoch die anteilige Privatnutzung - mit Hilfe der (pauschalen) 1-%-Methode oder der (konkreten) Fahrtenbuchmethode - gewinnerhöhend erfassen und versteuern. Für Elektro- und Plug-in-Hybrid-Fahrzeuge gibt es hier besondere Vergünstigungen.

Stellt der Pkw dagegen Privatvermögen dar, können Sie für die betrieblichen Fahrten eine sog. Nutzungseinlage ansetzen. Jeder gefahrene Kilometer kann dann mit 0,30 € als Betriebsausgabe berücksichtigt werden. Für Fahrten zwischen der Wohnung und dem Betrieb können Sie zudem die Entfernungspauschale i.H.v. 0,30 € pro Kilometer der einfachen Wegstrecke geltend machen, ab dem 21. Entfernungskilometer sogar noch höhere Beträge.

|  |  |
| --- | --- |
|  | Mit Hilfe unserer **Infografik auf der nächsten Seite** finden Sie selbst heraus, wo Sie Ihren gemischt genutzten Pkw zuordnen müssen, und erfahren, wann Sie ein Wahlrecht haben. Und Sie lernen die steuerlichen Folgen der Zuordnungsmöglichkeiten kennen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. |

Mit freundlichen Grüßen

